



ETC: Excellent Tax & Corporation Management

Steuerberater – LL.M. Tax - Rechtsanwälte

Steuerberatung für natürliche und juristische Personen

Steueroasen für Unternehmen in der Kurzübersicht



ETC: Excellent Tax&Corporation Management

Kanzlei Hamburg:

Neuer Wall 50
20354 Hamburg

Telefon: +49 40 609422530
Fax: +49 40 609422539

E-Mail: [customer-service@etc-
lowtax.net](mailto:customer-service@etc-lowtax.net)

Tax & Law Firm London:

1 Northumberland Avenue
Trafalgar Square
London WC2N 5BW

Inhalt

Vermeiden der rechtswidrigen Zwischengesellschaft	3
Steuern im Ausland: Steueroasen in der Europäischen Union	3
Übersicht Steueroasen in der EU.....	3
IP Box Steuerregime* in der EU /EWR.....	5
Holdingstandorte in der EU	5
Holdingstandorte in der EU und Quellensteuer bei Dividenden-Weiterausschüttungen ins Ausland (an Anteilseigner der Holding)*	6
Sonderfall Liechtenstein (EWR)	7
Steueroasen Nicht-EU, aber Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Deutschland * ...	7
Steueroasen Nicht-EU, aber Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Österreich*	8
Holdingstandorte Nicht-EU, aber DBA-Sachverhalt mit Deutschland und Österreich.....	8
Nicht-DBA-Sachverhalt* (Nachfolgende Staaten unterhalten mit den meisten Ländern kein Doppelbesteuerungsabkommen).....	8

Copyright-Hinweis:

Excellent Tax&Corporation Management, nachfolgend mithin/und/oder ergänzend ETC Ltd genannt:
Alle Rechte vorbehalten. **Kein Copyright.**

Die Zusammenstellung dieses Exposés war mit viel Aufwand verbunden. Alle Informationen dienen der persönlichen Information unserer Kunden/Mandanten. Die in diesem Exposee und auf den Internetseiten der ETC Ltd veröffentlichten Texte, sind urheberrechtlich geschützt. Für Fehler im Text wird keine Haftung übernommen.

Nachdruck oder Vervielfältigung der Texte/teilweise Texte dieses Exposés und die Weitergabe der multimedialen Dateien im Internet ist nur mit Genehmigung des Urhebers gestattet. Jegliche/r Weitervertrieb/Weitergabe ist ausdrücklich verboten und kann zivil- und/oder strafrechtliche Folgen haben. Wurden Informationen/Textpassagen im Exposé aus anderen Quellen bezogen, ist dieses ausdrücklich angezeigt.

Vermeiden der rechtswidrigen Zwischengesellschaft

Eine rechtswidrige Zwischengesellschaft liegt bei einer reinen Briefkastengesellschaft, ohne Substanz-Escape vor und/oder wenn die Annahme getroffen werden kann, dass die Gesellschaft vom Ausland aus „ferngesteuert“ wird.

Davon abweichend: Handelt es sich im Ausland um eine Produktionsstätte, um eine Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen, einem Land-oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder eine Bauausführung länger als 9-12 Monate Dauer (je nach DBA), so ist im Land immer eine Betriebsstätte belegen. Gleiches trifft zu, wenn im Ausland (Betriebsstättenland) eine feste Geschäftseinrichtung besteht, in dem die Tätigkeiten eines Unternehmens überwiegend oder ganz ausgeführt werden (z.B. ein Ladenlokal, ein Hotel usw.).

Zum Thema lesen Sie bitte auch unsere Mandanten-Information „Vermeiden der rechtswidrigen Zwischengesellschaft“, die wir Ihnen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung stellen.

Steuern im Ausland: Steueroasen in der Europäischen Union

Vorteile einer Gesellschaftsgründung in der EU durch EU-Ansässige: Positivwirkung der EU-Niederlassungsfreiheit/EU-Rechtsschutz, keine Negativwirkungen nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung (in Deutschland §8 AStG/ Außensteuergesetz) sofern ausreichend Substanz-Escape im EU-Ausland, Positivwirkungen der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie und/oder EU-Fusionsrichtlinie.

Grundsatz: Die EU-Niederlassungsfreiheit erlaubt sogar die gezielte Ausnutzung des Steuereffektes durch Gründung von EU-Auslandsgesellschaften (EuGH-Entscheidung Cadbury Schweppes), erforderlich ist nur Minimalsubstanz im Sinne von mehr als einem bloßen Briefkasten.

ABER: Auch bei einer Firmengründung in der EU ist die Annahme der rechtswidrigen Zwischengesellschaft zwingend zu vermeiden!

Übersicht Steueroasen in der EU und EWR Liechtenstein

Land	Körperschaftsteuer	Sonstiges
Madeira, EU- Sonderzone	5%	Auflagen hinsichtlich Angestellte und/oder Investitionen. Madeira gehört zum umsatzsteuerlichen Gemeinschaftsgebiet.
Spanien: Kanarische Sonderzone (ZEC)	4%	Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionen 50-100.TEuro i.d. ersten zwei Jahren als Voraussetzung
Bulgarien	10%	FlatTax, Quellensteuer bei Dividendenausschüttung ins Ausland 5%

Gibraltar	10%	Ausländische Einkünfte noch steuerfrei, keine USt. Gehört nicht um umsatzsteuerrechtlichen Gemeinschaftsgebiet
Ungarn	10%	
Zypern	12,5%	Dividendenausschüttung an Nicht-Zyprioten: keine Quellensteuer, an Zyprioten: 15%
Zyprische Organschaft für Mandanten aus Österreich	12,5%	Steuerfreie Vereinnahmung der Gewinne- unter Progressionsvorbehalt- beim österreichischen Anteilseigner möglich
Malta	Regelbesteuerung 35%, allerdings Steuerreduzierung über das Tax-Return-Verfahren möglich (5-10% Endbesteuerung)	Erforderlich ist eine Malta Aktivgesellschaft und eine Malta Holding: Tax-Return an die Malta Holding. Der Tax Return wird somit zur Dividende
Irland	12,5%	
Lettland	15%	
Litauen	15%	
Tschechien	19%	Nationales System der Investitionsanreize, Steuererleichterungen bis 10 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen
Slowakei	19%	FlatTax, keine Quellensteuer bei Dividendenausschüttungen
England	21%- 30%	
Liechtenstein (EWR)	12,5%	Keine Wirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, DBA u.a. mit Deutschland, keine Negativwirkung der Deutschen Hinzurechnungsbesteuerung

IP Box Steuerregime* in der EU /EWR

Viele Länder kennen Steuerprivilegien bei Einnahmen aus Lizenzen, Markenrechten und Patenten (IP Box, IP Steuerregime). In der EU/EWR kommen insbesondere folgende Länder in Frage:

- Liechtenstein: 80% Freistellung, effektive Steuerbelastung 2,5%
- Luxemburg: 80% Freistellung, effektive Steuerbelastung 5,76%
- Niederlande: 80% Freistellung, effektive Steuerbelastung 5%
- England: Effektivsteuerbelastung 10%
- Spanien: Effektivsteuerbelastung 5-15%
- Belgien: Effektivsteuerbelastung i.d.R. 6,8%
- Zypern: 80% Freistellung, effektive Steuerbelastung 2,0%
- Irland: 3-5%

*Steuerminimierung für Einnahmen aus Intellectual Property (Marken- und sonstige Kennzeichenrechte, Geschmacksmuster, Patente und Gebrauchsmuster, Urheberrechte)

Holdingsstandorte in der EU

Grundsatz: Positivwirkung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie (keine Quellensteuer bei abfließenden Dividenden von der EU-Tochter an die EU-Mutter, keine Besteuerung der Dividenden bei der Holding). Steuergestaltung mittels Anteilstausch- und Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei werthaltigen Töchtern möglich.

Land	Besteuerung aktiver Einnahmen der Holding*	IP Box **
Zypern	12,5%	Ja, 80% steuerfrei
Bulgarien	10%	Nein
Dänemark	28%	Nein
Madeira	5%	Nein
Malta	35%	Nein
Spanien	ca. 30%	Ja, Effektivbesteuerung 5-15%
Niederlande	ca. 30%	Ja, 80% bleiben steuerfrei
Irland	12,5%	Ja, 3-5%
Luxemburg	ca. 28%	Ja, 80% bleiben steuerfrei
Gibraltar	10%	Nein

*Bedeutet: Einnahmen der Holding z.B. aus Rechnungsstellung an die Tochter oder im Kontext Anteilstausch- und Gesellschafter-Fremdfinanzierung.

** Bedeutet: Viele Länder kennen Steuerprivilegien bei Einnahmen aus Lizenzen, Markenrechten und Patenten (IP Box, IP Steuerregime).

Holdingsstandorte in der EU und Quellensteuer bei Dividenden-Weiterausschüttungen ins Ausland (an Anteilseigner der Holding)*

Land	Quellensteuer
Zypern	Grundsätzlich keine Quellensteuer bei Dividenden-Weiterausschüttungen aus der Holding ins Ausland
Bulgarien	5% Quellensteuer
Dänemark	Ohne DBA-Sachverhalt: 28%, im DBA-Sachverhalt: 0-20%, je nach DBA. Ausschüttung an Inländer: Quellensteuerbelastung von 19,8%. Keine Quellensteuer wird bei Ausschüttung an eine inländische Muttergesellschaft erhoben, die eine Beteiligung von mindestens 20% gehalten hat.
Madeira	Quellensteuer gemäß jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen
Malta	Grundsätzlich keine Quellensteuer bei Dividenden-Weiterausschüttungen aus der Holding ins Ausland
Spanien	Quellensteuer gemäß jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen
Irland	Keine Quellensteuer wenn Doppelbesteuerungsabkommen
Niederlande	Quellensteuer gemäß jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen
Luxemburg	Quellensteuer gemäß jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen
Gibraltar	Grundsätzlich keine Quellensteuer bei Dividenden-Weiterausschüttungen aus der Holding ins Ausland

* -Greift die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie = keine Quellensteuer. Voraussetzungen: Mutter- und Tochter sind Kapitalgesellschaften in der EU, Mindesthaltefrist ein Jahr, Mindestbeteiligungshöhe 12 Monate.

-Grundsätzlich keine Quellensteuer bedeutet: Der Sitzstaat der Holding belastet Dividenden-Weiterausschüttungen aus der Holding grundsätzlich nicht mit Quellensteuern, unabhängig davon ob ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder nicht

-Quellensteuer gemäß Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bedeutet: Allein ein bestehendes Doppelbesteuerungsabkommen reduziert die Quellensteuer: Wenn Anteilseigner eine natürliche Person, i.d.R. 15% Quellensteuer, wenn Anteilseigner eine ausländische jur. Person i.d.R. zwischen 5-10%. Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, dann volle Quellensteuer.

Sonderfall Liechtenstein (EWR)

Kapitalgesellschaften werden mit 12,5% besteuert, wobei die Effektivbelastung i.d.R. mit ca. 10% angegeben werden kann. Reine Beteiligungserlöse (Holdinggesellschaft) werden grundsätzlich nicht besteuert. Liechtenstein kennt keine Quellensteuern auf Zinsen, Dividenden oder Lizenzgebühren. IP Box-Steuerregime: 80% Steuerfreiheit. Liechtenstein unterhält u.a. mit Deutschland ein DBA.

Steuerparadies Nicht-EU, aber Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Deutschland *

Land	Ertragssteuer	Sonstiges
Vereinigte Arabische Emirate	keine, außer für Ölgesellschaften, Banken und petrochemische Betriebe	Unterschieden wird zwischen Dubai LLC, aktiver Gesellschaft in der Freihandelszone und VAE Offshore-Gesellschaft.
Singapur	<ul style="list-style-type: none"> • First \$100,000: Keine Steuern • \$100,001 to \$300,000: 8,5% Steuern • Thereafter a Flat Rate of 17% • Keine Besteuerung von ausländischen Einkünften (Prinzip der exempt. Company, Offshore Company) 	Sehr gutes Bankgeheimnis, in der Verfassung verankert. Bei verbundenen Unternehmen: Keine Besteuerung der Beteiligungserlöse (Dividenden), wenn der Tochterstaat eine Mindestbesteuerung von 15% hat.
Schweiz	Gesamtsteuerlast ergibt sich aus Bundessteuer+ Kantonssteuer+ Gemeindesteuer. Im Kanton Zug z.B. ca. 15,5% Gesamtsteuerlast. Spitzenbelastung - nach Kanton- bis 30%	Quellensteuer bei Dividendenausschüttungen ins Ausland 5-35%, im EU-Sachverhalt keine Quellensteuer. Reine Beteiligungserlöse werden nicht besteuert oder mit 8,5% Bundessteuer
Mauritius	3- 15%, exempted Companies werden nicht besteuert	DBA wirkt nur bei GBC1 Companies. Effektivbelastung dann i.d.R. 3%
Liechtenstein (EWR)	12,5%	Keine Besteuerung von Beteiligungserlösen, keine Quellensteuer bei verbundenen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen, IP Box Steuerregime

**Bedeutet: Nicht-Wirkung EU-Niederlassungsfreiheit, Nicht-Wirkung EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, aber Doppelbesteuerungsabkommen mit vielen Ländern (Abschirmwirkung des DBAs vorhanden, niedrige Quellensteuer bei abfließenden Dividenden ins Ausland, Verhinderung der Doppelbesteuerung). Im Gegensatz zu Firmengründungen in der EU durch EU-Ansässige ist höherer Substanz-Escape erforderlich, um die Annahme der rechtswidrigen Zwischengesellschaft zu vermeiden. Negativwirkungen nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung, in Deutschland §8 AStG.*

Steueroasen Nicht-EU, aber Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Österreich*

Vgl. Liste oben (DBAs Deutschland), ausgenommen Mauritius. Österreich unterhält u.a. Doppelbesteuerungsabkommen mit den VAE, Singapur, Hong Kong, der Schweiz und Liechtenstein.

Holdingsstandorte Nicht-EU, aber DBA-Sachverhalt mit Deutschland und Österreich

Land	Quellensteuer bei Dividenden-Weiterausschüttungen	Quellensteuer in Deutschland bei abfließenden Dividenden zur Holding	Besteuerung aktiver Einnahmen der Holding
Singapur	Nach DBA	5%	Keine, wenn ausländische Einkünfte, sonst 8,5 bis 17%
Schweiz	Nach DBA, keine Quellensteuer bei EU-Gesellschaften, 35% Quellensteuer im Nicht-DBA-Sachverhalt	5%	Bundes+ Kantonssteuer
Liechtenstein (EWR)	Nein, grundsätzlich keine Quellensteuer	5% oder steuerfrei nach einem Jahr Haltefrist	12,5%

Nicht-DBA-Sachverhalt – Steueroasen Staaten

Was ?	Wer es bietet
Extrem gutes Bankgeheimnis	Bahamas, Cayman Islands, Isle of Man, Panama, Nevis, BVI, Belize, Hong Kong, Sychellen
Für Holdinggesellschaften geeignet	Cayman Islands, Hong Kong, Isle of Man, Vanuatu
Nullsteueroase Exmp.Status	Belize, Cook Islands, Grenada, Seychellen, BVI, Panama, Hong Kong
Keine Steuer auf Fremdquelleneinkommen	Costa Rica, HongKong, Seychellen
Keine Steuern auf Veräußerungsgewinne	Bahamas, Cayman Islands, Vanuatu
Captive Versicherungen	Bahamas, BVI, Cayman Islands, Hongkong, Isle of Man
Schiffsregister und Verwaltung	Bahamas, BVI, Cayman Islands, Panama, Vanuatu, HongKong
Natürliche Personen:	
Keine Einkommensteuer	Bahamas, Cayman Islands, Vanuatu
Niedrige Einkommensteuer	BVI, Hongkong, Isle of Man
Keine Erbschaftssteuer	Bahamas, BVI, Cayman Islands, Isle of Man, Panama, Vanuatu
Inhaberaktien	Bahamas, BVI, Cayman Islands, Costa Rica, Hong Kong, Panama, Seychellen, Vanuatu

**Bedeutet: Keine Abschirmwirkung eines DBAs, Nicht Wirkung EU-Mutter-Tochter-Richtlinie und/oder EU-Niederlassungsfreiheit/EuGH-Urteile. Steuerliche Betriebsstätte definiert sich bei Anwendung des Deutschen Steuerrechts über §§ 12/13 AO und nicht über Artikel 5 DBA.*

Die Annahme der rechtswidrigen Zwischengesellschaft ist i.d.R. nur zu vermeiden: Hoher Substanz-Escape (Büro, Mietvertrag, ggf. Mitarbeiter), lokaler angestellter Geschäftsführer, wirtschaftlicher Grund. I.d.R. "Umkehr der Beweislast" und/oder Negativwirkungen z.B. Deutsche Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung.

Negativwirkungen nationaler Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung, Deutschland §8 AStG.